



## Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS  
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
Kontaktperson : Dr. med. vet. Michel Laszlo  
Telefon : 061 267 58 34  
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch  
Datum : 28.5.2019

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

### **1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den Erlass der neuen Verordnung, mit welcher die Regelungen der heute geltenden Erlasse zu den Tiergesundheitsdiensten in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden und deren Geltungsbereich zugleich auf den RGD erweitert wird.

Ein lediglich auf einen Sachverhalt (Tiergesundheit) fokussierter Leistungskatalog ist allerdings zwecks Erhaltung der Tiergesundheit zu wenig zielführend. Zu einer guten Tiergesundheit gehört zwingend auch ein guter Tierschutz in den einzelnen Tierhaltungsbetrieben. Offensichtliche Mängel im Bereich Tierschutz sind von den Vertretern der Tiergesundheitsdienste deshalb ebenso anzusprechen, und es sind gegebenenfalls die kantonalen Vollzugsorgane rechtzeitig zwecks Behebung der Mängel zu involvieren. In diesem Sinne ist eine Meldepflicht der Tiergesundheitsdienste bei Tierschutzmängeln, die die Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit negativ beeinflussen können, unabdingbar (z.B. auffällige Schweinemastherden mit Anzeichen von Kannibalismus [Schwanzbeisser]).

## 2

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6	<p>Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit kann ohne die Einhaltung der Tierschutznormen in den einzelnen Tierhaltungsbetrieben auf längere Sicht nicht aufrechterhalten werden. Die Präsenz der Tiergesundheitsdienste auf den Tierhaltungsbetrieben wird weit intensiver sein, als die der kantonalen Vollzugs- und Kontrollorgane, welche Primärproduktions- bzw. Tierschutzkontrollen auf Grundlage der VKKL (Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, SR 910.15) üblicherweise nur alle 4 Jahre bzw. nach NKPV (Veordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände, SR 817.032), Anhang 1, Liste 1, Kategorie 1.1 bis 1.3, gar nur alle 4 bzw. alle 8 Jahre (siehe dazu auch Art. 213 TSchV) vorzunehmen haben. Stellen somit die Kontroll- und Beratungsorgane der Tiergesundheitsdienste offensichtliche Mängel nebst der Tiergesundheit auch im Bereich Tierschutz fest, sollen sie dazu verpflichtet werden, entsprechende Meldungen an die kantonalen Veterinärdienste zu erstatten.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 lit. h (neu): Offensichtliche tierschutzrelevante Mängel sind den kantonalen Vollzugsbehörden zu melden.</p>